

Abwasserverband Oberes Stanzertal

S A T Z U N G

§ 1

Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden, sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter.

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg stellt einen zusätzlichen Vertreter aus dem Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Für diesen Vertreter ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Gemeinde	Mitglieder
St. Anton am Arlberg	2
Pettneu	1
Flirsch	1
Strengen	1
Summe	5

- 2) In der Verbandsversammlung ist auch ein kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht der Geschäftsführung der Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH vertreten.
- 3) Der Verbandsversammlung gehört auch der Vertreter der Bediensteten, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 4) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls ist sie zuständig für:
- a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des §133 Abs. 2 TGO 2001,
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,

- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlung nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist sie binnen einer Woche einzuberufen. Die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsobmann.

§ 3

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Das Vorschlagsrecht für den Verbandsobmann betrifft allein die Gemeinde St. Anton a. A.

Das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter teilen sich die restlichen Gemeinden. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils ältesten der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

- 2) Dem Verbandsobmann obliegt:
- a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes, soweit kein Geschäftsführer für die Geschäftsstelle bestellt ist.
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenden Wirkungsbereiches.

§ 4

Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen.

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses ist aus Mitgliedern der Gemeinden, die nicht den Verbandsobmann stellen, zu wählen.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom - an Jahren - jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

§ 5

Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich im Büro der Abwasserreinigungsanlage in Flirsch, Pardöll 9 in 6572 Flirsch. Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt alle anfallenden Arbeiten für Verwaltung und Betrieb des Verbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Obmannes und wird vom Geschäftsführer verantwortlich geführt.
- 2) Der Geschäftsstelle obliegen, sofern nicht an externe Stellen übergeben, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Besorgung aller für den laufenden, satzungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Angelegenheiten
 - b) Die Führung einer, den Satzungen und den einschlägigen Gesetzen entsprechenden Buchhaltung, Lohnverrechnung sowie eines ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungswesens samt Steuerbuchhaltung.
 - c) Die Führung des Dienstpersonals mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
 - d) Die Führung von Aufzeichnungen, Berechnungen und Auswertungen zur Kontrolle des laufenden Verbandsgeschehens und seiner Wirtschaftlichkeit.
 - e) Die Organisation sämtlicher Versicherungsangelegenheiten.

§ 6

Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer hat ausreichende Kenntnisse zur verantwortlichen Führung eines Betriebes im technischen und/oder kaufmännischen Bereich zu besitzen.
- 2) Der Geschäftsführer ist für die verwaltungsmäßigen, kaufmännischen und technischen Erledigungen in allen Bereichen der Verbandsaufgaben zuständig. Er hat die gesamte selbstständige verantwortliche Leitung des Verbandes einschließlich der Organisation wahrzunehmen und ist hierfür dem Obmann verantwortlich. Er unterstützt auch den Obmann in allen seinen Aufgaben. Insbesondere obliegt dem Geschäftsführer:
 - a. Die Aufsicht über das laufende Verbandsgeschehen, insbesondere über einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Verbandsanlagen und der Erfüllung der behördlichen Bescheide und Auflagen.
 - b. Die Wahrnehmung der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte (z. B. Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen) sowie der Investitionsgüter des laufenden Betriebes.
 - c. Der Personaleinsatz.

- d. Die Vertretung des Verbandes bei Behördenverfahren.
 - e. Die Abwicklung der Entschädigungen (Grunddienstbarkeiten, Flurschäden) mit Grundstücksbesitzern.
 - f. Die Koordination von Projektierungs- und Bauangelegenheiten, sowie die verbandsinterne Überwachung des gesamten Bauvorhabens.
 - g. Die Wahrnehmung und Kontrolle aller Bau- und Lieferleistungen und des damit verbundenen Zahlungsvollzuges.
 - h. Die Einrichtung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.
 - i. Die Überwachung der Einhaltung des Voranschlages und der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsgebarung.
 - j. Die laufende Auswertung der Betriebsergebnisse.
 - k. Die Beratung der Verbandsorgane in betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen, sowie im Verkehr mit Behörden und sonstigen Dienststellen.
 - l. Die Beachtung der öffentlich- und privatrechtlichen Rechte und Pflichten des Verbandes. Die Erstellung und laufende Evaluierung von Betriebsordnungen.
- 3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Obmannes obliegt dem Geschäftsführer die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er hat die Tagesordnungspunkte vorzubereiten, Einladungsschreiben rechtzeitig zu veranlassen und schriftliche Vorbemerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Geschäftsführer bereitet die Unterlagen und Beschlüsse für die Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor. Er hat an den Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen, Berichte zu erstatten und Niederschriften zu verfassen.
- 5) Der Geschäftsführer bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für die Durchführung. Analoges gilt auch für die Abwicklung von Schadensfällen.
- 6) Bei der Vorbereitung der Planung von Verbandsanlagen hat der Geschäftsführer mitzuwirken und dabei das technische Gesamtkonzept des Verbandes zu vertreten und insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Verbandes wahrzunehmen.
- 7) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Betriebspersonal weisungsbefugt und für den wirtschaftlichen Arbeitseinsatz verantwortlich.
- 8) Der Geschäftsführer ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen des laufenden Geschäftsbetriebes im Rahmen des in der Verbandsversammlung beschlossenen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes selbstständig zu tätigen.
- 9) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Geschäftsführer befugt, notwendige Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes, sowie zu Behörden, Ämtern, Fachtagungen u. Ä. durchzuführen. Diese Fahrten werden, falls keine anderweitige Vereinbarung vorliegt, nach dem amtlichen Kilometergeld entschädigt.

§ 7 **Haftung**

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 10. Abs. 2 bis 4.

§ 8 **Verbandsanlagen**

- 1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben sowie erhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
- 2) Die Erstellung, die Erhaltung und Betrieb der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen obliegt den Verbandsgemeinden.
- 3) Die Verbandsanlagen umfassen den **Transportkanal I** von St. Christoph a. A., beginnend am westlichen Ende der „Heinrich Findelkind Galerie“ bis zur Einmündung in das Regenüberlaufbecken St. Anton (auf der GP 1018/1 KG 84010 östlich von St. Anton a. A.) sowie den **Transportkanal II** (Regenüberlaufbecken St. Anton bis zur Kläranlage Flirsch) und die **Abwasserreinigungsanlage**.
- 4) Die Erstellung, die Erhaltung und der Betrieb des Transportkanales von Strengen nach Flirsch inkl. der Pumpstationen obliegt einzig der Gemeinde Strengen.
- 5) Die Herstellung und Erhaltung einer geordneten Zufahrt zur Kläranlage, einschließlich des Grunderwerbes hierzu, ist Aufgabe des Verbandes.
- 6) Der Verband kann von seinen Mitgliedern verlangen, dass gewerbliche und industrielle Abwässer vorbehandelt werden, falls durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Wassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet werden kann und erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

§ 9 **Pflichten der Gemeinden des Verbandes**

Die Gemeinden des Verbandes sind verpflichtet,

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes (wenn vorhanden) in Verbandsangelegenheiten zeitgerechte Rechnung zu tragen,
- c) die festgesetzten Beträge zu leisten,
- d) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und,
- e) den Verbandsobmann zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.

§ 10
Aufbringung der Mittel

- 1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:
- a) **Investitionsbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für den Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsmaßnahmen einschließlich der Zufahrten.
 - b) **Schuldendienstbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
 - c) **Betriebsbeiträge** zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.
- 2) Die Beiträge (Investitions- und Schuldendienstbeiträge) nach Abs 1 lit a und b werden für den **Transportkanal I** zu 100 % von der Gemeinde St. Anton a. Arlberg getragen.
- 3) Die Beiträge (Investitions- und Schuldendienstbeiträge) nach Abs 1 lit a und b werden für den **Transportkanal II** mit folgendem Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufgeteilt:

Anteile aus Einwohnerzahl 2018 und Gästebetten x 2 aus dem Jahr 2018. Basierend auf diesem Aufteilungsschlüssel beträgt der anteilmäßige Aufwand der Verbandsmitglieder:

	Einwohner	Gästebetten x 2	Anteil
St. Anton a. A.	2.358	23.242	77,12 %
Pettneu	1.500	3.452	14,92 %
Flirsch	1.008	1.634	7,96 %

- 4) Die Beiträge (Investitions- und Schuldendienstbeiträge) nach Abs 1 lit a und b werden für die **Abwasserreinigungsanlage** mit folgendem Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufgeteilt:

Anteile aus Einwohnerzahl 2018 und Gästebetten x 2 aus dem Jahr 2018. Basierend auf diesem Aufteilungsschlüssel beträgt der anteilmäßige Aufwand der Verbandsmitglieder:

	Einwohner	Gästebetten x 2	Anteil
St. Anton a. A.	2.358	23.242	73,62 %
Pettneu	1.500	3.452	14,24 %
Flirsch	1.008	1.634	7,60 %
Strengen	1.207	370	4,54 %

- 5) Die Beiträge nach Abs 1 lit a, b und c werden für die **Tierkadaverstation** auf je ein Viertel der Mitgliedsgemeinden aufgeteilt (25 % je Gemeinde).
- 6) Diese Beitragsschlüssel nach Abs 3 und 4 werden alle 5 Jahre entsprechend den tatsächlichen Einwohnern und Gästebetten aktualisiert.
- 7) Die aufgenommen Darlehen in den Jahren 2005, 2007 sowie den Folgejahren werden nach diesen Beitragsschlüsseln aufgeteilt.
- 8) Alle vor dem Jahr 2005 aufgenommenen Darlehen werden, sofern sie den **Transportkanal II** betreffen, nach dem Beitragsschlüssel von 1995 aufgeteilt:

St. Anton a. A.	57,00 %
Pettneu a. A.	27,00 %
Flirsch	16,00 %

- 9) Alle vor dem Jahr 2005 aufgenommenen Darlehen werden, sofern sie die **Abwasserreinigungsanlage** betreffen, nach dem Beitragsschlüssel von 1995 aufgeteilt:

St. Anton a. A.	54,10 %
Pettneu a. A.	22,40 %
Flirsch	13,70 %
Strengen	9,80 %

- 10) Die **Betriebsbeiträge** (Kosten für den Betrieb, die laufende Instandhaltung der Anlagen und der Verwaltungsaufwand des Verbandes) nach Abs 1 lit c werden für den **Transportkanal I** von der Gemeinde St. Anton am Arlberg zu 100 % getragen.

- 11) Die **Betriebsbeiträge** (Kosten für den Betrieb, die laufende Instandhaltung der Anlagen und der Verwaltungsaufwand des Verbandes) nach Abs 1 lit c für den **Transportkanal II** werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach dem jährlichem Wasserverbrauch und Fremdwasser- bzw. Oberflächenwasseranteil errechnet. Dabei werden die jährlichen Ablesungen des Wasserverbrauches der Hauswasserzähler der einzelnen Gemeinden mit 70 % Anteil, und der Fremdwasser- bzw. Oberflächenwasseranteil prozentuell nach o. a. Wasserverbrauch mit 30 % Anteil berechnet. Der Schlüssel wird jährlich rückwirkend berechnet.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden betragen für das Jahr 2018:

Wasserverbrauch	Anteil	Oberflächenwasser	prozent. Anteil
St. Anton a. A.	492.058	1.325.419	73,63 %
Pettneu	109.706	295.670	16,43 %
Flirsch	66.420	178.911	9,94 %

- 12) Die **Betriebsbeiträge** (Kosten für den Betrieb, die laufende Instandhaltung der Anlagen und der Verwaltungsaufwand des Verbandes) nach Abs 1 lit c für die **Abwasserreinigungsanlage** werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach dem jährlichem Wasserverbrauch und Fremdwasser- bzw. Oberflächenwasseranteil errechnet. Dabei werden die jährlichen Ablesungen des Wasserverbrauches der Hauswasserzähler der einzelnen Gemeinden mit 70 % Anteil, und der Fremdwasser- bzw.

Oberflächenwasseranteil prozentuell nach o. a. Wasserverbrauch mit 30 % Anteil berechnet. Der Schlüssel wird jährlich rückwirkend berechnet.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden betragen für das Jahr 2018:

	Wasserverbrauch	Anteil Oberflächenwasser	prozent. Anteil
St. Anton a. A.	492.058	1.325.419	69,82 %
Pettneu	109.706	295.670	15,57 %
Flirsch	66.420	178.911	9,42 %
Strengen	53.541	0	5,19 %

- 13) Die Kosten für den Betrieb, die laufende Instandhaltung der Anlagen und der Verwaltungsaufwand des Verbandes für die **Tierkadaverstation** werden, auf je ein Viertel der Mitgliedsgemeinden aufgeteilt (25 % je Gemeinde).
- 14) Wird infolge der Vergrößerung des Abwasseranfalles oder der Änderung der Abwasserzusammensetzung eine Erweiterung der Verbandsanlagen notwendig, sind die Kosten hierfür auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihres Mehrbedarfes in der Satzung festzusetzen.

§ 11

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträgen schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 12

Überschuss

Ein allfälliger im Rahmen der Erstellung eines Rechnungsabschlusses festgestellter Überschuss aus dem laufenden Betrieb des Gemeindeverbandes ist auf Basis des Schlüssels § 10 den einzelnen Verbandsgemeinden gutzuschreiben und wird bei der nächstfolgenden Vorauszahlung bzw. Zahlungen der einzelnen Gemeinde angerechnet.

§ 13

Nachträglicher Beitritt

Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an Beiträge nach § 10 zu leisten. Wird der Eintritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jeder angefangene Monat als voller Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eingetretene Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (für

den vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagenvermögens angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 **Ausscheiden**

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen - wie immer gearteten - Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen. Ihr geleisteter Vermögensanteil verfällt zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 15 **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 10 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 16 **Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LBGl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 17 **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 18 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Oberes Stanzertal“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.